

# RS Vwgh 1992/1/16 91/09/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

OFG §16 Abs1;

OFG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Beweisanträgen ist stattzugeben, falls dies im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Daraus folgt, daß Beweisanträge nur abgelehnt werden dürfen, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel - ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung - untauglich ist.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Vorweggenommene antizipative Beweiswürdigung Ablehnung eines Beweismittels

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090179.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)